

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 32/10 B

L 1 U 2137/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 U 884/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung
von Rechtsanwalt B. wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen, da der Kläger eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für jeden Rechtszug gesondert abzugeben ist, nicht eingereicht hat, obwohl er über das Erfordernis der Abgabe einer solchen Erklärung durch die Rechtsmittelbelehrung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) unterrichtet war (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; § 117 Abs 2 Satz 1 Zivilprozessordnung). Eine bloße Bezugnahme, es sei alles unverändert geblieben, reicht nicht.
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 3 Der Kläger macht geltend, der Beschluss des LSG beruhe auf verschiedenen Verfahrensmängeln. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Rüge des Verfahrensmangels ua auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat jedoch keinen Beweisantrag bezeichnet, den er beim LSG gestellt hätte und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wäre (Ziffer 2 und 4 der Beschwerdebegründung).
- 4 Soweit er geltend macht, die Bezugnahme im Beschluss des LSG auf das Urteil des Sozialgerichts stelle einen Verfahrensmangel dar, hat er schon nicht aufgezeigt, aus welchen Gründen das rechtliche Gehör trotz zulässiger Bezugnahme (vgl § 153 Abs 2 SGG) verletzt sein könnte.
- 5 Die Rüge der Verletzung von Denkgesetzen zielt auf die Beweiswürdigung im Beschluss des LSG. Die Beweiswürdigung (§ 128 SGG) des LSG kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht mit der Rüge des Verfahrensmangels angegriffen werden.
- 6 Im Übrigen wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG von einer weiteren Begründung abgesehen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

